

Schutzkonzept Rigelager

Gültigkeit: ab 13. September 2021

Vorwort

Das vorliegende Schutzkonzept für die Rigelager des Vereins Freiämter Ferienlager basiert auf den „Rahmenbedingungen für Kultur-, Freizeit und Sportlager“. Diese Vorgaben wurden vom Bundesamt für Sport (BASPO) in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) und dem Bundesamt für Kultur (BAK) erstellt.

Lager bieten für Kinder und Jugendliche einen wichtigen Ausgleich, leisten einen Beitrag an ihre Entwicklung und sind möglicherweise ein Jahreshöhepunkt. Es ist daher wichtig, dass auch in dieser Krisenzeit Lager durchgeführt werden können. Das vorliegende Konzept soll die Rigelager ermöglichen und sicherstellen, dass dabei die Vorgaben des Bundes zum Schutz gegen das Coronavirus eingehalten werden.

Dieses Schutzkonzept wurde vom Verein Freiämter Ferienlager erarbeitet. Es dient als Vorgabe für die Rigelager und als Ergänzung für das Schutzkonzept des Freiämter Ferienhauses. Für die Umsetzung der Schutzkonzepte sind die Lagerteams zuständig. Die Kontrolle obliegt den zuständigen Behörden.

Ausgangslage

Gemäss den Vorgaben des Bundes (Stand 9.9.2021) sind Lager für Kinder möglich. Für die Durchführung braucht es ein Schutzkonzept. In allen Fällen ist zusätzlich das Beachten der im Lagerkanton gegebenen Regelungen nötig.

Grundsätze

Mit einer bewussten Umsetzung des Schutzkonzepts kann das Risiko einer Verbreitung des Coronavirus im Rigelager gesenkt werden. Jede einzelne Massnahme trägt zu sichereren Rigelager bei. In der Summe bedeuten die Massnahmen einen Beitrag des Verein Freiämter Ferienlagers hinsichtlich der Bekämpfung des Coronavirus. Alle Lagerteams halten sich solidarisch und mit hoher Selbstverantwortung an das Schutzkonzept. Die Verantwortung der Einhaltung der vorliegenden Rahmenbedingungen liegt jeweils bei der Lagerleitung.

Zentral ist, dass die geltenden Rahmenbedingungen vor und regelmässig während dem Rigelager vollständig, wiederholend sowie klar allen Beteiligten (Leitende, Teilnehmende, Helfende, Erziehungsberechtigte sowie weitere Anspruchsgruppen) kommuniziert werden. Nur so werden die Lagerteilnehmenden die Massnahmen mittragen und einhalten.

Basierend auf den Vorgaben des Bundes gelten für alle Lager die folgenden Grundregeln:

1. Zertifikatspflicht für Personen ab 16 Jahren
2. Symptomfrei ins Lager & Isolation bei Symptomen
3. Abstand halten zu/unter Leitenden
4. Hygieneregeln des BAG einhalten
5. Kontaktdaten erfassen (Rückverfolgung enger Kontakte)
6. Beständige Gruppe
7. Bezeichnung verantwortlicher Personen

Die Grundregeln und deren Umsetzung werden in den folgenden Kapiteln erläutert.

1. Zertifikatspflicht für Personen ab 16 Jahren

Alle Teilnehmenden und alle Leitenden ab 16 Jahren müssen vor Lagerbeginn über ein gültiges Covid-Zertifikat verfügen. Die Hauptleitung ist verpflichtet, das Zertifikat von allen Personen ab 16 Jahren zu Beginn des Lagers zu überprüfen.

Der Verein Freiämter Ferienlager empfiehlt zudem, dass sich alle Teilnehmenden ab 16 Jahren, die geimpft oder genesen sind, vor dem Lager zusätzlich testen (bspw. mit einem Selbsttest). Das selbe wird für alle Teilnehmenden unter 16 Jahren empfohlen.

2. Symptomfrei ins Lager & Isolation bei Symptomen

a) Krankheitssymptome vor Lagerbeginn

Teilnehmende, Leitungs- und Begleitpersonen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Rigelager teilnehmen. Sie bleiben zu Hause bzw. begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Kinder-/ Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Wer in Quarantäne ist, wartet die Quarantänefrist von sich und den nahestehenden Kontaktpersonen ab, bevor er ins Lager nachreist. Die Nachreise muss mit der Hauptleitung abgesprochen sein.

b) Risikogruppen

Das Rigelager beruht auf freiwilliger Basis. Der Entscheid zur Teilnahme und zum Engagement basiert auf Eigenverantwortung. Besonders gefährdeten Menschen wird von einer Teilnahme am Rigelager abgeraten. Eltern von Teilnehmenden, welche einer Risikogruppe angehören, entscheiden über die Teilnahme am Rigelager. Dies soll in Absprache mit ihrem betreuenden Kinder-/Hausarzt sowie dem betreuenden Leitungsteam hinsichtlich der Erarbeitung von individuellen Schutzmassnahmen erfolgen. Leitende, welche der Risikogruppe (vgl. [Webseite BAG](#)) angehören, entscheiden selbständig über ihr Engagement im Leitungsteam und Teilnahme am Rigelager.

c) Verdachts- oder Krankheitsfall im Lager

Verdachtsfälle im Lager sind sehr ernst zu nehmen. Eine grobe Unterstützung bei der Einschätzung von Verdachtsfällen kann beispielsweise der „[Coronavirus -Check](#)“ des BAG darstellen. Werden während dem Lager bei einer teilnehmenden Person, einer Leitungs- oder Begleitperson (z.B. Küche) [Krankheitssymptome](#) festgestellt, sind die folgenden Massnahmen zu treffen:

- Die Person mit Symptomen wird isoliert und trägt eine Hygienemaske.
- Die Person wird rasch getestet. Dies gilt auch für geimpfte Personen.
- Die Person wird bis zum Vorliegen des Testergebnisses isoliert und trägt eine Hygienemaske. Isolation bedeutet, dass die Person alleine in einem dafür vorgesehenen Zimmer schläft und jederzeit Abstand zu anderen Personen hält (beispielsweise auch beim Essen). Ist eine Isolation nicht oder nur erschwert möglich, ist ein Verlassen des Lagers zu diskutieren.
- Bei einem positiven Coronatest oder einer Quarantäneanordnung ist der Vorstand unmittelbar zu kontaktieren. Der Vorstand unterstützt die Lagerleitung bei Bedarf in der Elternkommunikation sowie beim Planen des weiteren Vorgehen.
- Bei einem positiven Testergebnis entscheidet der Kantonsarzt/die Kantonsärztein, welche Kontaktpersonen einer infizierten Person unter Quarantäne gesetzt werden müssen. Die Lagerleitung orientiert nach einem positiven Testergebnis umgehend alle Erziehungsberechtigten über die Situation.

d) Lagerabbruch

Der Verein und die Hauptleitung behalten sich vor, die Lager auch sehr kurzfristig abzusagen, sollte sich die allgemeine Lage wieder zuspitzen. Die Erziehungsberechtigten müssen sicherstellen, dass die Kinder auch kurzfristig betreut werden können. Sollten einzelne Kinder aufgrund von Verdachtsfällen vorzeitig nach Hause geschickt werden oder sollte das komplette Lager kurzfristig abgebrochen werden müssen, muss von den Erziehungsberechtigten sichergestellt werden, dass die Kinder jederzeit in Arth Goldau abgeholt werden können.

3. Abstand halten zu/unter Leitenden

Es gelten grundsätzlich die Abstandsregeln des BAG. Während Aktivitäten mit Kindern kann jedoch nicht immer sichergestellt werden, dass die Abstandsregeln unter Teilnehmenden und Leitungspersonen eingehalten werden.

Daher gilt:

- Während den Programmaktivitäten (z.B. einem Spiel) ist Körperkontakt zwischen Leitenden und Kindern erlaubt, er wird jedoch auf ein Minimum reduziert.
- Wenn der Abstand bei Aktivitäten länger als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann, wird den Leitenden empfohlen, eine Maske zu tragen (z.B. beim Basteln).

- Während den Zwischenzeiten (z.B. im Aufenthaltsraum am Abend) ist der Abstand möglichst immer einzuhalten.

a) An- und Abreise zum Lagerort

Bei Reisen mit dem öffentlichen Verkehr (ÖV) wird frühzeitig ein Gruppenbillett reserviert. Die publizierten Verhaltensregeln für den ÖV werden eingehalten. Allfällige Empfehlungen der Transportunternehmen bezüglich des Reisezeitpunkts werden berücksichtigt.

Das Tragen einer Hygienemaske ist im ÖV für alle Personen ab 12 Jahren obligatorisch. Das Leitungsteam besorgt vor der Reise mit dem ÖV Hygienemasken für die ganze Gruppe und kontrolliert, dass die Lagerteilnehmenden und das Leitungsteam diese korrekt tragen (Mund/Nase/Kinn bedeckt). Verpflegung im ÖV wird nicht empfohlen.

b) Essen und Übernachtung

Der Abstand wird sowohl beim Essen als auch der Übernachtung eingehalten. Beim Essen und Schlafen werden die allfälligen Vorgaben der Vermieter beachtet.

4. Hygieneregeln des BAG einhalten

a) Gründlich Hände waschen – vor und nach der Aktivität

Vor und nach jeder Aktivität waschen sich alle die Hände. Es besteht jederzeit die Möglichkeit die Hände mit Wasser und biologisch abbaubarer Seife zu waschen.

b) Hygienematerial in der Lagerapotheke

Neben Wasser und Seife sind in der Lagerapotheke Desinfektionsmittel und Hygienemasken vorrätig. Diese werden beispielsweise bei Reisen mit dem ÖV oder der Isolation eines Teilnehmenden mit Symptomen verwendet. Nach Möglichkeit und Verfügbarkeit sind auch Selbsttests in der Lagerapotheke sinnvoll.

c) Toiletten

Bei der Nutzung der Toiletten besteht die Möglichkeit zum Händewaschen vor und nach dem Toilettengang.

d) Reinigung

Die Toiletten, die Nasszellen, die Küche sowie Kontaktflächen werden täglich gründlich gereinigt. Räume werden regelmässig gelüftet (mindestens viermal pro Tag 10 Minuten).

e) Verpflegung / Lagerküche

In der Lagerküche ist besonders auf Hygiene zu achten. Die Küche ist kein öffentlicher Raum und sie wird nur für das Kochen oder Abwaschen genutzt.

Es ist darauf zu achten, dass weder Essen vom selben Teller noch Besteck oder Gläser geteilt werden. Aus diesem Grund wird wenn möglich bei der Essensausgabe auf Selbstbedienung verzichtet.

Beim Einkaufen sind die Hygienemassnahmen einzuhalten und die Abstandsregeln zu achten. Die Mitglieder des Kochteams halten auch in der Küche die Abstandsregeln ein.

f) Vorgaben des Lagerhauses einhalten

Das Freämter Ferienhaus hat ein eigenes Schutzkonzept. Dieses wird vor Lagerbeginn ebenfalls geprüft und eingehalten. Der Vermietende kann dazu Auskunft geben.

5. Kontaktdaten erfassen (Rückverfolgung enger Kontakte)

Um im Falle einer Infektion die Infektionskette nachverfolgen zu können, wird eine Präsenzliste der anwesenden Teilnehmenden und Leitungspersonen (inkl. Begleitpersonen wie Köche*innen) sowie Besuchenden geführt. Auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde muss diese Liste vorgewiesen werden können.

6. Beständige Gruppe

Ein Lager besteht grundsätzlich aus einer gleichbleibenden Gruppe. Untergruppen erleichtern bei einer COVID-Infektion die Nachverfolgung von Ansteckungen und verringern die Anzahl der möglichen Quarantäne-Fälle.

a) Besuche von öffentlichen Orten

Das Lagerprogramm findet hauptsächlich auf dem Lagergelände und in der Natur statt. Bei Aktivitäten im öffentlichen Raum ist darauf zu achten, dass der Abstand zu anderen Personengruppen gewährleistet ist. Von Aktivitäten an stark frequentierten öffentlichen Orten ist nach Möglichkeit abzusehen.

b) Besuche im Lager

Externe Besuche werden möglichst minimiert. Es muss eine Präsenzliste aller anwesenden Personen (auch allfällige Besuche) vorhanden sein.

7. Umsetzung des Schutzkonzepts (Bezeichnung verantwortlicher Personen)

Die Verantwortlichkeit für die Umsetzung des Schutzkonzepts liegt bei der Hauptleitung der Rigelager. Auf Anfrage muss das Schutzkonzept den zuständigen Behörden vorgewiesen werden.

Die Hauptleitungen bestimmen verantwortliche Personen, welche

- innerhalb ihres Lagers die nötigen Informationen weitergeben,
- die Inhalte des Schutzkonzepts im Leitungsteam stufen- und altersgerecht thematisieren,
- die Umsetzung des Schutzkonzepts kontrollieren und
- nötigenfalls Anpassungen und Korrekturen vornehmen.

Wichtig: Für jedes Lager muss eine Person definiert werden, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen des Schutzkonzepts zuständig ist.

Die Hauptleitungen sind hinsichtlich einer stufengerechten Information der Teilnehmenden, Eltern und weiterer Anspruchsgruppen bemüht. Das vorliegende Schutzkonzept für die Rigelager wird den Lagerverantwortlichen direkt per E-Mail zugestellt. Zusätzlich wird das Schutzkonzept auf der Website des Verein Freiämter Ferienlager (www.freiaemter-ferienlager.ch) publiziert. Fragen zum Schutzkonzept können direkt an info@freiaemter-ferienlager.ch gerichtet werden.